

## **\* Amtliche Bekanntmachung**

### **73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Bereich Gesamtschule Riskeskirchweg“ Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf (Bekanntmachungsanordnung vom 24.09.2019)**

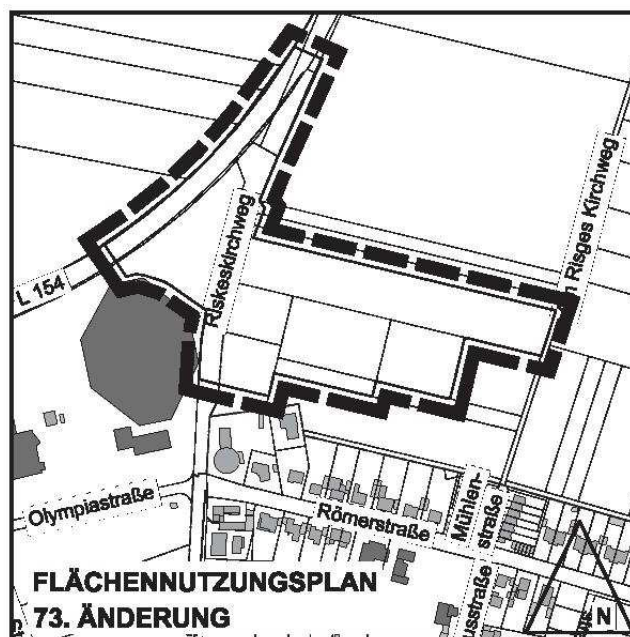
Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 über die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Bereich Gesamtschule Riskeskirchweg“ folgenden Beschluss gefasst.

Die Feststellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kaarst für den Bereich Gesamtschule Riskeskirchweg mit der beigefügten Begründung und Umweltbericht sowie der Plandarstellung wird beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden des Ortsteiles Büttgen. Die genaue Abgrenzung ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Dieser Beschluss wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zur Genehmigung vorgelegt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 09.09.2019, Az.: 35.02.01.01-23Kaa-073-1579, die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Kaarst, den 24.09.2019

Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Ulrike Nienhaus

## Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Bereich Gesamtschule Riskeskirchweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Bereich Gesamtschule Riskeskirchweg“ wird mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 214/215a, während der Öffnungszeiten, zurzeit von

Montag bis Freitag                      von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag                                von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Bereich Gesamtschule Riskeskirchweg“ Auskunft gegeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 24.09.2019  
Die Bürgermeisterin  
gez.  
Dr. Ulrike Nienhaus